



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 62/20
Luxemburg, den 20. Mai 2020

Beschlüsse des Gerichts in den Rechtssachen T-526/19 und T-530/19
Nord Stream 2 AG und Nord Stream AG / Parlament und Rat

Das Gericht der EU erklärt die Klagen für unzulässig, die von der Nord Stream AG und der Nord Stream 2 AG gegen die Richtlinie 2019/692 erhoben wurden, mit der bestimmte Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt auf Gasfernleitungen aus Drittländern erstreckt werden

Die Betreiber der Gasfernleitungen Nord Stream 1 und 2 sind von dieser Richtlinie jedenfalls nicht unmittelbar betroffen

Die Schweizer Nord Stream AG, deren Anteile zu 51 % von der russischen Gesellschaft PJSC Gazprom gehalten werden¹, besitzt und betreibt die Gasfernleitung „Nord Stream“ (üblicherweise bezeichnet als „Nord Stream 1“), die zur Durchleitung von Gas zwischen Wyborg (Russland) und Lubmin (Deutschland) in der Nähe von Greifswald (Deutschland) dient. Sie wurde im Jahr 2012 fertiggestellt; ihre geplante Betriebsdauer beträgt 50 Jahre.

Die Schweizer Nord Stream 2 AG, deren Anteile zu 100 % von der russischen öffentlichen Aktiengesellschaft Gazprom gehalten werden, ist mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb der parallel zur Gasfernleitung „Nord Stream 1“ verlaufenden Gasfernleitung „Nord Stream 2“ betraut. Im Januar 2017 begannen die Betonierungsarbeiten für die Rohre dieser Gasfernleitung.

Am 17. April 2019 erließen das Parlament und der Rat die Richtlinie 2019/692² (im Folgenden: Änderungsrichtlinie) zur Änderung der Richtlinie 2009/73 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt³. Sie trat am 23. Mai 2019 in Kraft und war von den Mitgliedstaaten im Prinzip bis zum 24. Februar 2020 in nationales Recht umzusetzen. Zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens waren die genannten Arbeiten an der Gasfernleitung „Nord Stream 2“ nach den Angaben der Nord Stream 2 AG zu 95 % abgeschlossen.

Ab dem Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie unterliegen Betreiber von Gasfernleitungen wie die Nord Stream AG und die Nord Stream 2 AG mit einem Teil ihrer Leitungen, und zwar dem Teil, der sich zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland bis zum Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder im Küstenmeer des Mitgliedstaats befindet, der Richtlinie 2009/73 und den nationalen Vorschriften zu ihrer Umsetzung. Dies bedeutet für die Betreiber insbesondere, dass sie zur Entflechtung der Fernleitungsnetze und der Fernleitungsnetzbetreiber sowie zur Schaffung eines Systems für den nichtdiskriminierenden Zugang Dritter zum Fernleitungs- und Verteilernetz auf der Grundlage veröffentlichter Tarife verpflichtet sind.

¹ Die übrigen 49 % werden von vier Schweizer Gesellschaften gehalten. Zwei von ihnen, die mittelbar im Eigentum von zwei deutschen Gesellschaften stehen, halten je 15,5 % und zwei weitere, von denen eine mittelbar im Eigentum einer französischen Gesellschaft steht und die andere die Tochtergesellschaft einer niederländischen Gesellschaft ist, je 9 %.

² Richtlinie (EU) 2019/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/73 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. 2019, L 117, S. 1).

³ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. 2009, L 211, S. 94).

Die Nord Stream AG und die Nord Stream 2 AG haben vor dem Gericht der Europäischen Union Klagen erhoben⁴, wobei die Nord Stream AG die teilweise Nichtigerklärung und die Nord Stream 2 AG die vollständige Nichtigerklärung der Änderungsrichtlinie begehrt.

Die Nord Stream 2 AG macht geltend, die neuen Verpflichtungen führten in Bezug auf sie zu gravierenden Änderungen, da sie, um ihnen nachzukommen, die gesamte Gasfernleitung „Nord Stream 2“ veräußern oder ihre organisatorische und unternehmerische Struktur völlig umstellen müsste, was die Finanzierungsgrundlage dieser Infrastruktur, an der zudem europäische Unternehmen beteiligt seien⁵, von Grund auf unterminieren würde.

Die Nord Stream AG, die die Nichtigerklärung einer neuen Vorschrift begehrt, wonach die nationalen Regulierungsbehörden über bestimmte Anträge auf Ausnahmen bis spätestens 24. Mai 2020 entscheiden müssen, macht geltend, die daraus resultierenden neuen Verpflichtungen machten zu ihren Lasten erhebliche Änderungen der sie betreffenden Aktionärsvereinbarung, ihrer Statuten und des mit der Gazprom Export LLC geschlossenen Gaslieferungsvertrags erforderlich.

Mit seinen heutigen Beschlüssen weist das Gericht diese Klagen als unzulässig ab.

Das Gericht stellt fest, dass **sowohl die Nord Stream 2 AG als auch die Nord Stream AG von der Änderungsrichtlinie nicht unmittelbar betroffen sind.**

Betreiber wie die Klägerinnen werden nämlich erst mittels der von den Mitgliedstaaten getroffenen oder noch zu treffenden nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie (unter den von den Mitgliedstaaten geregelten Voraussetzungen) den Verpflichtungen aus der geänderten Richtlinie 2009/73 unterworfen.

Hinsichtlich der nationalen Umsetzungsmaßnahmen, aufgrund deren die Verpflichtungen aus der geänderten Richtlinie 2009/73 für die Betreiber seit dem 24. Februar 2020 verbindlich sein können, verfügen die Mitgliedstaaten über ein Ermessen.

Zudem können die nationalen Regulierungsbehörden nach der Änderungsrichtlinie unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von einigen Vorschriften der geänderten Richtlinie 2009/73 gewähren, und zwar zum einen für die neuen großen Gasinfrastrukturen und zum anderen für die bis zum 23. Mai 2019 fertiggestellten Gasfernleitungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern. Bei der Umsetzung dieser Vorschriften verfügen die nationalen Regulierungsbehörden über ein weites Ermessen hinsichtlich der Gewährung solcher Ausnahmen und der etwaigen besonderen Bedingungen, von denen sie abhängig gemacht werden können.

Überdies stellt das Gericht fest, dass **die Nord Stream AG von der Änderungsrichtlinie auch nicht individuell betroffen ist.**

Hierzu führt das Gericht insbesondere aus, dass die Nord Stream AG kein Anrecht hatte, das aus den beiden Gasfernleitungen „Nord Stream“ bestehende Netz zu betreiben und/oder weiterhin zu betreiben, ohne rechtlichen Vorgaben der Union zu unterliegen, zumindest in Bezug auf den im Unionsgebiet, konkret im Binnenmeer eines Mitgliedstaats, befindlichen Teil der Gasfernleitung.

Die Tatsache, dass die Nord Stream AG zum Zeitpunkt des Erlasses der Änderungsrichtlinie zu dem feststehenden oder feststellbaren beschränkten Kreis der von der Erweiterung des räumlichen und/oder sachlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie 2009/73 betroffenen Betreiber gehört haben mag, lässt daher nicht den Schluss zu, dass sie von der Änderungsrichtlinie individuell betroffen ist. Diese ist nämlich anhand objektiver, vom Unionsgesetzgeber festgelegter Kriterien anzuwenden, zu denen insbesondere gehört, dass die für bestimmte Ausnahmen in

⁴ Die Kommission, Estland, Lettland, Litauen und Polen haben beantragt, als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge des Parlaments und des Rates zugelassen zu werden. Da die Verfahren mit den heutigen Beschlüssen beendet werden, ist über diese Anträge nicht mehr zu entscheiden.

⁵ Die Finanzierung in Höhe von 9,5 Milliarden Euro wird zur Hälfte von den Gesellschaften ENGIE SA (Frankreich), OMV AG (Österreich), Royal Dutch Shell plc (Niederlande und Vereinigtes Königreich), Uniper SE (Deutschland) und Wintershall Dea GmbH (Deutschland) aufgebracht.

Betracht kommenden Gasfernleitungen bis zum 23. Mai 2019, an dem die Änderungsrichtlinie in Kraft trat, fertiggestellt worden sein müssen.

Zu dem von der Nord Stream 2 AG angeführten **Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf** fügt das Gericht hinzu, dass dieser Betreiber bei der deutschen Regulierungsbehörde eine Ausnahme beantragen, gegebenenfalls gegen die Entscheidung der Behörde **vor einem deutschen Gericht** unter Berufung auf die Ungültigkeit der Änderungsrichtlinie vorgehen und dieses Gericht veranlassen kann, dem Gerichtshof ein Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit der Änderungsrichtlinie vorzulegen.

Überdies entscheidet das Gericht auf Antrag des Rates, dass **vier Dokumente, die von der Nord Stream 2 AG** im Rahmen ihrer Klage **ohne Genehmigung des betreffenden Organs** (als Autor oder Adressat) **vorgelegt worden sind, aus den Akten entfernt werden** und dass die Abschnitte der Klageschrift und ihrer Anlagen, in denen Auszüge aus diesen Dokumenten wiedergegeben werden, nicht mehr zu berücksichtigen sind. Es handelt sich insbesondere um eine an die Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten gerichtete Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Rates und um Empfehlungen, die von der Kommission an den Rat gerichtet wurden und den Erlass eines Beschlusses über die Aufnahme internationaler Verhandlungen mit einem Drittland betreffen. Das Gericht, das sich vor allem auf das jüngst ergangene Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Slowenien/Kroatien⁶ stützt und dabei an die Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁷ anknüpft, stellt zu diesen Dokumenten, deren von einem Mitarbeiter der Nord Stream 2 AG beantragte Offenlegung der Rat abgelehnt hatte, fest, dass sich der Rat zu Recht zum einen auf den Schutz der Rechtsberatung beruft und zum anderen geltend macht, dass die Offenlegung den Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen der Union konkret und tatsächlich beeinträchtigen würde.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigerklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext der Beschlüsse ([T-526/19](#) und [T-530/19](#)) wird auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

⁶ Urteil vom 31. Januar 2020, Slowenien/Kroatien (C-457/18, vgl. auch [PM Nr. 9/20](#)).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).